

## **Merkblatt über die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen beim Inverkehrbringen von Aufzügen**

Dieses Merkblatt ist auf Anstoss des SECO entstanden und richtet sich an Betreiber und Montagebetriebe von Aufzügen. Es beinhaltet Informationen über die geltenden gesetzlichen Anforderungen betreffend Inverkehrbringen von neuen Aufzügen einerseits und dem Umbauen/Modernisieren von bestehenden Aufzugsanlagen andererseits.

### **Geltende gesetzliche Anforderungen**

Ein Aufzug gilt als Produkt im Sinne des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11). Aufzüge können in den Bestimmungsbereich der Verordnung über die Sicherheit von Aufzügen vom 25. November 2015 (Aufzugsverordnung, AufzV; SR 930.112) oder der Verordnung über die Sicherheit von Maschinen vom 2. April 2008 (Maschinenverordnung, MaschV; SR 819.14) fallen. Dieses Merkblatt erklärt die Anforderungen an neue oder geänderte Aufzüge, die in den Geltungsbereich der Aufzugsverordnung fallen. Kontrollorgane der Aufzugsverordnung sind für den ausserbetrieblichen Bereich das Eidg. Inspektorat für Aufzüge (EIA) sowie für den betrieblichen Bereich die Suva.

### **Neuer Aufzug (Neuanlage, Ersatzanlage)**

Darunter versteht man einen Aufzug, der in ein neues oder in ein bestehendes Gebäude eingebaut wird, unabhängig davon, ob an diesem Einbauort früher bereits ein Aufzug bestehend war. Für das Inverkehrbringen von neuen Aufzügen gelten die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Aufzugsverordnung. Neue Aufzüge dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Aufzugsverordnung (Anhang I EU-Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU) und den Bestimmungen des Produktesicherheitsgesetzes und der Verordnung über die Produktesicherheit (PrSV, SR 930.111) entsprechen. Der Montagebetrieb muss ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen und eine Konformitätserklärung ausstellen. Indem er harmonisierte Produktnormen anwendet, entsteht die Vermutung, dass ein Aufzug die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

### **Umbau / Modernisierung von bestehenden Aufzugsanlagen**

Als Umbau oder Modernisierung gilt, wenn bei der Modifikation eines Aufzugs bestehende Bauteile oder Komponenten belassen werden. Der Austausch von baugleichen Teilen im Rahmen von Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten gilt nicht als Umbau oder Modernisierung.

Mittels angemessener Methode sind die Änderungen festzustellen und daraus resultierende Gefahren zu ermitteln. Das Vorliegen neuer Risiken oder bestimmter Änderungen kann dazu führen, dass es sich beim Umbau oder der Modernisierung um eine wesentliche Änderung handelt.

Der nachfolgend beschriebene Prozess stellt das für den Umbau oder die Modernisierung von bestehenden Aufzügen durchzuführende Verfahren dar, um dem heutigen Stand der Technik Rechnung zu tragen und gleichzeitig die geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen zu erfüllen.

### **Wesentliche Änderung**

Eine wesentliche Änderung liegt vor, sobald die vorgenommene Änderung für die Funktion und Sicherheit des Aufzuges von Bedeutung ist. Als wesentliche Änderungen an einem bestehenden Aufzug gelten insbesondere:

- Erhöhung der Nenngeschwindigkeit
- Erhöhung der zu bewegenden Massen (Summe von Kabine, Traglast, Gegengewicht, etc.)
- Änderung der Förderhöhe

### **Erfüllung der Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen**

Wer einen neuen Aufzug in Verkehr bringt, muss zum Zeitpunkt der Übergabe an den Betreiber eine gültige Konformitätserklärung ausstellen. Zuvor muss der Aufzug einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden. Die möglichen Konformitätsbewertungsverfahren für Aufzüge und Sicherheitsbauteile werden in den Anhängen IV-XII EU-Aufzugsrichtlinie beschrieben.

Wesentliche Änderungen an bestehenden Aufzügen gelten seit dem 1. Juli 2010 - gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 PrSG - als neues Inverkehrbringen. Entsprechend sind auch für diese Aufzüge die Vorschriften für neue Aufzüge anwendbar. Diese Vorschrift gilt nicht für Aufzüge, welche vor dem 1. August 1999 oder nach Artikel 18 der Aufzugsverordnung vom 23. Juni 1999 in Verkehr gebracht worden sind (Artikel 10 Absatz 4 AufzV). Diese Aufzüge müssen lediglich die materiellen Sicherheitsvorschriften gemäss Anhang I EU-Aufzugsrichtlinie erfüllen.

### **Meldepflicht**

Artikel 7 AufzV schreibt vor, dass alle neu in Verkehr gebrachten Aufzüge innerhalb von 30 Tagen durch den Montagebetrieb an das EIA ([www.aufzugsinspektorat.ch](http://www.aufzugsinspektorat.ch)) zu melden sind. Unter diese gesetzliche Meldepflicht fallen auch Aufzüge, die wesentlich verändert worden sind, da gemäss Artikel 2 Absatz 3 PrSG die wesentliche Änderung als neues Inverkehrbringen gilt.

# Verfahren bei Änderungen an bestehenden Aufzügen

